

# Begleitetes Fahren ab 17

Anlage Begleitperson (für jede Begleitperson eine Anlage beifügen)

KBA  
 KK  
Interne Bearbeitungshinweise

**Antragsteller: Name, Vorname, geb. am:**

.....

**Begleitperson: Name, Vorname, geb. am, Anschrift:**

.....

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den o. a. Antragsteller zur Teilnahme am begleiteten Fahren ab 17 Jahre,
- zur Einholung einer Auskunft über meine Person aus dem Verkehrszentralregister,
- zur Erhebung und Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation nach § 48b Fahrerlaubnis-Verordnung.

Mit den Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV (siehe unten) bin ich vertraut.

**Eine Kopie meines Ausweises sowie meines Führerscheins (Vorder- und Rückseite) habe ich beigefügt.**

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## **Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:**

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt der Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfbescheinigung nach Absatz 3 im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn die in der Anlage zu § 24a Straßenverkehrsgesetz genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

**Hinweis:** Zur Vorbereitung auf das begleitete Fahren wird empfohlen, an einer 90-minütigen Vorbereitungsschulung teilzunehmen. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Fahrerlaubnisbehörde oder unter [www.baumwelt.bremen.de](http://www.baumwelt.bremen.de) /5. Verkehr.